

Tillendorf, der Obervogt in Schwyz, hatte — dies ist meine (K. M.s) Meinung — sich noch von König Rudolf das Amt des Reichshochrichters über Uri zuweisen lassen“ ...¹⁾

Ich habe gegenüber K. M. darauf hingewiesen, daß eine solche Auswertung der Tillendorfurkunde unbegründet und unzulässig sei, weil bei der Abfassung der Tillendorfurkunde die Baldegger Urkunde als Vorlage gedient habe²⁾. Diese Feststellung seines methodischen Fehlers sucht K. M. mit folgenden Sätzen zu parieren³⁾: „Die Tillendorfurkunde ist nicht die Übersetzung der lateinischen Baldeggerurkunde, wie Mayer den Anschein erweckt; diese ist keineswegs ‚die Vorlage‘ in strengem Sinne des Wortes, vielmehr ist Tillendorfs Urkunde textlich durchaus neu redigiert; kein einziger Satz ist übernommen, keiner bloß übersetzt.“ Ich habe nur von „Vorlage“, nicht von „Übersetzung“ gesprochen und will gar keinen „Anschein erwecken“, sondern stelle nur eine Tatsache fest. Daß die Urkunde des Baldegger die Vorlage war, kann nun aber auch K. M. nicht bestreiten, er unterscheidet aber zwischen „Vorlage“ und „Vorlage im strengen Sinne des Wortes“. Er bereichert damit die Urkundenlehre um einen neuen Begriff, ohne freilich anzugeben, was das für die quellenkritische Verwertung der Tillendorfurkunde bedeutet. Er hält vielmehr diese Entdeckung für so bedeutsam, daß er meint, damit über die Tatsache der Verwandtschaft der Urkunden und ihre quellenkritische Bedeutung einfach hinweggleiten zu können. Es kommt aber gar nicht darauf an, ob es sich um eine einfache „Vorlage“ oder um eine „Vorlage im strengen Sinne des Wortes“ handelt; es genügt die Feststellung, daß die ältere Urkunde die Vorlage war; das ist aber sicher.

Die Urkunde Hermanns von Baldegg⁴⁾ bringt eine schwere und feierliche Arrenga, die einer Königsurkunde entspricht. Die Wendung *omnipotentis dei et nostram indignacionem ac offensam noverit se incurrisse* findet sich früher ganz oder zum Teil mehrfach in Königsurkunden⁵⁾. Brunner-v. Schwerin⁶⁾ sehen in dieser An-

¹⁾ Urspr. S. 646—647.

²⁾ DA. 6 (1943) S. 163 ff.

³⁾ ZSG. 23 (1943) S. 566.

⁴⁾ QW. 1, 1155.

⁵⁾ MG. Form S. 42. DLD. 180 (unecht aus der Mitte des 12. Jh.), DK. III., 27, 139, 146, 160. DH. II. 99, 503, DLoth. III. 41, 94. St. 4619, 4623. Vgl. bes. Arch. Zeitschr. 37 (1928) S. 27; danach ergibt sich, daß ähnliche Wendungen gerade in Urkunden Kg. Konrads IV. für Zisterzienserklöster vorkommen. Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Fischer und Fr. Dr. Gross vom Österr. Inst. f. Gesch. Forsch. in Wien.

⁶⁾ DRG. 2² S. 86.